

**Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben  
„4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung  
Niederzwönitz**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Niederzwönitz beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat 33, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz, stellte gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Niederzwönitz auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 UVPG. Für das geänderte Vorhaben, 4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG, ist nach § 9 Absatz 3 UVPG i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

**Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Folgende Merkmale des Vorhabens waren für die Einschätzung maßgebend:

- Es sind keine nachhaltigen Veränderungen des naturräumlichen Gefüges des Verfahrensgebietes und seiner unmittelbaren Umgebung zu erwarten.
- Die betroffenen Vegetationsstrukturen sind bereits durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen gleichartig ausgeglichen oder zumindest gleichwertig ersetzt.
- Die Böden sind nur in geringem Umfang betroffen.
- Es sind keine wesentlichen Veränderungen der Grundwasserneubildung in Qualität und Quantität zu erwarten.

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Teilnehmergeinschaft plant den Schäferbergweg als gemeinschaftliche Anlage mit der Maßnahmenkennzahl (MKZ) 116 14 auf einer Länge von ca. 1.050 m weitgehend auf alter Trasse als Verbindungsweg Bautyp 2 auszubauen. Durch die nun wieder überwiegende Nutzung der bestehenden Wegetrasse erübrigt sich der Rückbau des Weges auf einer Länge von 200 m, MKZ 154 06.

Da sie zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffes nicht mehr erforderlich ist, entfällt die Baumpflanzung am Brettmühlenweg auf einer Länge von 700 m, MKZ 516 15.

Der Bauumfang der 4. Planänderung wird im Verhältnis zur Verfahrensfläche von 1.511 ha als gering eingeschätzt. Für den Bereich der Neutrassierung und für Fahrbahnverbreiterungen werden 1.830 m<sup>2</sup> intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen.

Die geplante Maßnahme trägt dazu bei, die positive Entwicklung des Flurbereinigungsgebietes fortzuführen. Dabei können vereinzelt nachhaltige Beeinträchtigungen, insbesondere durch die Versiegelung der Oberfläche, nicht vermieden werden. Die Versiegelung des Bodens wird durch schon realisierte Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Ein erheblicher Eingriff liegt bei der o. g. Wegebaumaßnahme nicht vor. Für die weiteren Schutzgüter sind keine oder nur geringe Beeinträchtigung zu erwarten.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Das Restrisiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen wird durch die fachgerechte Ausführung und den Betrieb der Maßnahmen unter Beachtung einschlägiger Richtlinien und Normen im möglichen Umfang begrenzt.

## **2. Standort der Vorhaben**

Aufgrund der zentralen, übergeordneten Funktion dieses Verbindungsweges im Wegenetz bzw. der Verpflichtung im Rahmen der Flurbereinigung alle neuen Flurstücke zu erschließen, ist der Eingriff nicht vermeidbar. Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden hauptsächlich durch die Versiegelung von Flächen beim Wegebau erzeugt.

Vom Wegeneubau sind überwiegend intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen betroffen. Der Ausbau (Versiegelung) erfolgt auf vorhandenen Wegeflächen, die schon im Bestand durch Verdichtung und Befestigung Mängel in den Naturhaushaltsfunktionen aufweisen. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Die Wegebaumaßnahme liegt mit zwei Flurstücken innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“ und befindet sich ansonsten am westlichen Rand des Schutzgebietes. Für den Wegebau liegt die Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 6 der Schutzgebietsverordnung vor, da die Maßnahme weder den Charakter des Gebietes verändert noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Vorhandene Strukturen werden nicht zerstört. Der Ausbau des Weges erfolgt hauptsächlich auf vorhandener Trasse und entlang der Grenzen der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die Anlage von Banketten, die nicht bewirtschaftet werden, können sich hier neue Kleinstrukturen bilden. Ein gut ausgebautes Wegenetz ermöglicht zusätzlich die Regelung von Bewirtschaftung, Tourismus und Erholung. Der Ausbau des Schäferbergweges ist aufgrund seiner Bedeutung und Anforderungen an das landwirtschaftliche Wegenetz im geplanten Umfang notwendig.

Anlagen- und baubedingte Auswirkungen, welche mit Baubeginn einsetzen, werden als gering eingeschätzt, da die Schutzgüter nur im verhältnismäßig geringen Umfang betroffen sind. Betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der verkehrsrechtlich eingeschränkten Nutzung sehr gering. Die Zerschneidungswirkung wächst durch die Baumaßnahmen nur leicht an.

Die festgelegten Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes werden durch die Wegebaumaßnahme nicht negativ beeinflusst. Die für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der Landschaft bleiben erhalten.

Die von der Teilnehmergeinschaft bereits umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen in erster Linie der Kompensation der Versiegelung durch den Wegebau und stellen zum anderen einen Beitrag zum Biotopverbund dar. Die Anlage von Gehölzen bietet zudem Schutz vor Winderosion. Die Strukturvielfalt der Landschaft wurde gesteigert, das Landschaftsbild verbessert, neuer Lebensraum geschaffen und das Kleinklima verbessert. Es wurden einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten verwendet.

#### **4. Vorkehrungen**

Durch besondere Sorgfalt seitens der Teilnehmergeinschaft und aller am Bau Beteiligten sowie durch geeignete Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung wird das im letzten Absatz von Ziffer 1 angesprochene Restrisiko auf den unvermeidlichen Umfang reduziert.

#### **Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Bauaufsicht, Flurneuordnung und Vermessung, Stabsstelle obere Flurbereinigungsbehörde, Bergstraße 7, 09496 Marienberg, nach vorheriger Terminvereinbarung zugänglich.

Annaberg-Buchholz, den 22.02.2021



A. Leistner  
Referatsleiter